

Urlaubssouvenirs

Vorsicht bei Urlaubssouvenirs!

Auch wenn sie noch so mitleiderregend sind, kaufen Sie in Ihrem Urlaubsland keine Tiere, denn das führt nur dazu, dass der Verkäufer weiterhin für Nachschub aus der freien Natur sorgt. Dabei überlebt nur etwa jedes 5. Tier die Tortur der Reise.

Auch verarbeitete Materialien von Tieren und Pflanzen (z. B. Korallen- oder Muschelketten, Federn, Elfenbein, Felle, Krokodilleder-Artikel etc.) können besonders geschützt sein. Schon im Urlaubsland droht Ihnen bei dem Erwerb solcher Teile oftmals eine Bestrafung. Spätestens aber bei der Einreise nach Deutschland können Ihnen illegale Mitbringsel empfindliche Strafen bescheren. Indem Sie keine lebenden oder präparierten Exemplare, bzw. auch keine verarbeiteten Materialien artgeschützter Tiere und Pflanzen kaufen, helfen Sie, die Arten zu schützen und die Vielfalt der Natur zu erhalten.



Washingtoner Artenschutzabkommen

1973 trat das Washingtoner Artenschutzabkommen (WA) in Kraft. Es regelt den internationalen Handel mit besonders gefährdeten Arten. Hier ist nicht nur Handel im kommerziellen Sinne gemeint, sondern auch Abgabe und Schenkung. Die Bundesrepublik Deutschland trat 1976 dem WA bei. Mittlerweile sind über 170 Staaten dem WA beigetreten. Alle EU-Mitgliedsstaaten sind durch die EG-Verordnung verpflichtet das WA gemeinschaftlich anzuwenden.

In Deutschland gelten zudem noch weitere nationale Bestimmungen, z. B. das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung. Die Europäische Vogelschutzrichtlinie schützt zudem alle europäischen Vogelarten. Auch in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind weitere Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume unter Schutz gestellt.

Kontakt

Stadt Essen
Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde
Rathaus, Porscheplatz 1
45121 Essen
Tel. (0201) 88 59551 oder 59552
Fax (0201) 88 59558
E-Mail info@umweltamt-ulb.essen.de

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.essen.de/umwelt

Artenschutz



Umweltamt

STADT
ESSEN

Artenschutz... geht uns alle an!

Tier- und Pflanzenarten entwickeln sich, sterben aus und Neue treten wieder an ihre Stelle. Dies ist ein wesentliches Merkmal der Evolution.

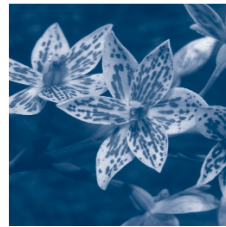
Viele wildlebenden Tiere und Pflanzen sind aber heute durch den Menschen in ihrem Bestand gefährdet. Durch die Eingriffe des Menschen in die Umwelt, werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen verändert und zerstört.

Derzeit sind über 8.000 Tier- und über 40.000 Pflanzenarten durch das WA (Washingtoner Artenschutzabkommen) unter Schutz gestellt. Darum ist der Artenschutz eine dringende gesellschaftliche Aufgabe, um die natürliche Artenvielfalt als Naturerbe sowie als Lebensgrundlage für uns und künftige Generationen zu erhalten. Hierzu gehört auch die Erhaltung der Lebensstätten und Lebensräume.

Über die Einhaltung des Artenschutzes wacht das Bundesamt für Naturschutz, die Zollbehörden, die Kreise und kreisfreien Städte mit ihren Unteren Landschaftsbehörden.

Vorab informieren

Es wird zwischen besonders geschützten (bedrohte Art) und streng geschützten (vom Aussterben bedroht) Tierarten unterschieden. Vor dem Kauf oder der Übernahme eines Tieres sollten Sie sich über dessen Schutzstatus informieren. Diesen können Sie unter: www.wisia.de oder bei der Unteren Landschaftsbehörde erfragen. Beim Kauf eines besonders geschützten Tieres, lassen Sie sich immer einen Herkunftsnachweis (Züchterbescheinigung, Kaufquittung etc.) aushändigen. Streng geschützte Tiere dürfen nur mit einer EG-Vermarktungsbescheinigung gehandelt werden.



Meldepflicht

Wenn Sie ein lebendes geschütztes Wirbeltier im Essener Stadtgebiet halten, müssen Sie dieses unverzüglich nach Beginn der Haltung bei der Unteren Landschaftsbehörde anmelden. Alle Zu- und Abgänge von Tieren müssen ebenfalls unverzüglich gemeldet werden. Dies trifft z. B. bei der Abgabe/Verkauf des Tieres und auch beim Tod des Tieres zu. Auch wenn Sie als Halter mit ihrem Tier umziehen, müssen Sie Ihre neue Anschrift bei der Unteren Landschaftsbehörde bekannt geben.

Derzeit sind der Unteren Landschaftsbehörde Essen über 4.000 Halter mit mehr als 17.000 geschützten Exemplaren bekannt. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt allerdings eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden.

Kennzeichnungspflicht

Bei der Unteren Landschaftsbehörde erfahren Sie, ob ihr geschütztes Tier kennzeichnungspflichtig ist, denn etwa 60 % der Reptilien und ca. 95 % der geschützten Vogelarten unterliegt der Kennzeichnungspflicht. Es gibt verschiedene Kennzeichnungsmethoden. Vögel müssen mittels Fußring oder Transponder (Microchip, der unter die Haut gepflanzt wird) und Reptilien mittels Fotodokumentation oder Transponder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung dieser Tiere mit einem Fußring oder Transponder, kann von einem vogel- bzw. reptilienkundigen Tierarzt vorgenommen werden. Das Kennzeichen ist umgehend der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen. Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.